

Az.: 12 K 4746/17.A



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

Beklagte

wegen

Verfahren nach dem Asylgesetz

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter am Amtsgericht als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. März 2019 am 26. März 2019

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der 1979 geborene Kläger ist seinen Angaben nach eritreischer Staatsangehöriger, dem Volk der Tigrinya zugehörig und evangelischen Glaubens. Er ist nach eigenen Angaben am 22. Februar 2015 auf dem Landweg nach Deutschland eingereist und hat am 16. März 2015 Asylantrag gestellt.

Bei seiner Anhörung am 13. Juni 2017 hat der Kläger angegeben, er sei eritreischer Staatsangehöriger, weil seine Eltern in Eritrea seien. Er habe nie eritreische Personaldokumente gehabt. Nach dem Krieg 1998 habe er seine bisherige äthiopische Staatsangehörigkeit verloren, den äthiopischen Ausweis aber nicht abgegeben. Diesen habe er vor dem Krieg mit 17, 18 oder 19 Jahren bekommen. Dieser sei abgelaufen. Eine Verlängerung habe er gemacht, da er wisse, dass er diese Verlängerung nicht bekomme. Dazu hätte er jemanden gebraucht, der unterschreibt, dass er aus Äthiopien sei. Er habe jedoch niemanden. Nach dem Krieg, Ende 1998 bzw. Anfang 1999, seien seine Eltern nach Eritrea deportiert worden. Er sei damals ein Kind gewesen, er sei toleriert worden. Seine Eltern hätten die eritreische Nationalität nach dem Referendum bekommen. Dass seine äthiopische Staatsangehörigkeit erloschen sei, habe man ihm gesagt. Ein dies bescheinigendes Schriftstück oder staatlichen Akt gebe es nicht. In Äthiopien werde er als Eritreer nicht akzeptiert. Er dürfe nicht wie die Einheimischen als Angestellter arbeiten. Er habe nicht wie ein Mensch leben können. Er sei nicht wie ein Einheimischer behandelt worden. Man habe ihm immer Vorwürfe gemacht, dass er heimlich für die eritreische Regierung arbeiten würde. Ihm sei oft gesagt worden, dass es entsprechende Informationen gegeben habe. Deshalb sei er dreimal im Gefängnis gewesen, das erste Mal drei Monate, das zweite Mal acht Monate und das dritte Mal vier Monate. Wann das gewesen sei, habe er vergessen. Dort hätten sie ihn mehrfach schlimm geschlagen. Bei der dritten Haft habe er fliehen und vom Auto springen können, als er vom einen in das andere Gefängnis habe umziehen müssen. Schließlich würden sie von der Familie seiner Frau verfolgt. Sie wollten

sie nach den Regeln der Scharia töten. Diese Probleme bestünden, seit er mit seiner Frau Kontakt habe und mit ihr zusammenlebe. Dies sei vor 12 Jahren gewesen. Sie schickten andere Leute, damit diese ihn beobachteten. Sie hätten ihm auch telefonisch gedroht, dass er getötet werde. Es habe auch einen Vorfall gegeben. Eine Schwester seiner Frau habe sie auf dem Markt so geschlagen, dass sie geblutet habe. Ein genaues Datum wisse er nicht. Wenn er nach Eritrea gehe, müsse er sofort zum Militär. Dort würden sie ihn von seiner Sprache her als Äthiopier ansehen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 26. Juni 2017 die Anträge des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie auf Asylanererkennung ab. Gleichzeitig wurde der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt und festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. bei Klageerhebung nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Frist wurde ihm die Abschiebung nach Äthiopien oder in einen anderen Staat angedroht, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Die Behörde führte aus, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter nicht vorlägen. Der Kläger habe seine begründete Furcht vor Verfolgung nicht glaubhaft gemacht. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes lägen ebenfalls nicht vor. Aus dem Vorbringen des Klägers ergäben sich keine stichhaltigen Gründe für die Annahme, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden drohe. Ferner lägen Abschiebungsverbote ebenfalls nicht vor. Dem Kläger drohe in Äthiopien keine durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Auch führten die derzeitigen humanitären Bedingungen in Äthiopien nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Klägers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Es drohe ihm auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AsylG führen würde.

Der Kläger hat am 12. Juli 2017 die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung trägt er seinen bisherigen Vortrag ergänzend und vertiefend vor, dass er Eritreer und kein Äthiopier sei, er könne daher nicht nach Äthiopien abgeschoben werden. Eine Abschiebung nach Eritrea scheitere daran, dass er sich dem Wehrdienst entzogen habe, weshalb ihm bei einer Rückkehr dorthin erhebliche Konsequenzen drohten. Zudem sei seine Ehefrau, die aus einer

strenggläubigen moslemischen Familie stamme, zum Christentum konvertiert. Dies werde mit dem Tode bestraft, weshalb auch ihm als deren Ehemann die konkrete Verfolgung drohe. Ferner habe er glaubhaft erklären können, als eritreischer Spion behandelt und im Gefängnis gewesen zu sein. In diesem Zusammenhang sei er erheblich an der Gesundheit beschädigt worden. Vor diesem Hintergrund seien im Falle seiner Rückkehr erhebliche persönliche Konsequenzen zu besorgen.

In der mündlichen Verhandlung am 12. März 2019 hat der Kläger weiter dargelegt, er sei Eritreer. Alle seine Verwandten und Angehörigen lebten in Eritrea. Diese seien nach dem Konflikt 1998 gezwungen worden, von Äthiopien nach Eritrea zu gehen. Er sei mit seinem Bruder in Äthiopien zurückgeblieben. Er sei dreimal verhaftet worden, einmal für drei Monate, ein weiteres Mal für acht Monate sowie zuletzt für vier Monate. Ein genaues Datum könne er nicht sagen, die letzte Verhaftung habe sich 2012 ereignet. Dies sei so schlimm gewesen, dass er sich entschieden habe, das Land zu verlassen. Er habe jeweils Verletzungen an beiden Beinen am Schienbein und an den Füßen sowie eine weitere Verletzung am linken Oberschenkel. Unter diesen Umständen habe er dort nicht arbeiten können. Er habe nur kurzfristige Gelegenheitsjobs gehabt. Die ersten zwei Mal sei er plötzlich entlassen worden. Bei der Inhaftierung sei ihm nicht gesagt worden, warum er verhaftet werde. Beim letzten Mal sei er bei einem Transfer vom Auto entkommen. Sie seien zu sechst gewesen, und alle sechs seien entkommen. Wenn es notwendig sei, werde er sich von seinen Verwandten Papiere schicken lassen, die die eritreische Staatsangehörigkeit beweisen würden. Ihm sei vorgeworfen worden, er sei ein Spion für Eritrea. Er sei mit einer Holzstange geschlagen worden. Man habe ihn in einen dunklen Raum gesteckt, so dass er niemanden habe sehen können, und habe ihm immer wieder Fragen gestellt und ihn geschlagen. Geschlagen habe eine Person, im Übrigen habe man nur Stimmen gehört. Er denke, es seien mehr als eine Person gewesen. Seine Verletzungen stammten aus mehreren Vorfällen. Auch seine Verletzung am Oberschenkel habe er unter den geschilderten Umständen erlitten. Er habe immer noch Schmerzen, besonders wenn es kalt sei. Die Umstände im Gefängnis seien stets lebensgefährlich bzw. bedrohlich gewesen. Es habe immer die gleichen Drohungen und Misshandlungen gegeben. Es habe geheißen, sie töteten ihn, sie würden ihn wie einen Hund wegwerfen. Beim ersten und zweiten Mal habe es geheißen, er könne gehen, als sie nichts aus ihm hätten herausholen können. Beim dritten Gefängnisaufenthalt habe er fliehen können. Er sei auf einem Pickup gewesen, einem offenen Laster, einem grünen Land Cruiser. Es seien zwei Aufsichtspersonen mit gewesen. Er habe damals bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt schon gesagt, dass alle entkommen seien. Die Wachen hätten bei der Flucht geschossen. Sie seien zu diesem

Zeitpunkt in der Wildnis außerhalb einer Ortschaft gewesen. Er habe gedacht, es sei besser, angeschossen zu werden oder zu sterben, als unter diesen Umständen weiter zu leben. Das Auto habe gerade seine Geschwindigkeit reduziert, um eine Kurve zu nehmen, als einer gesprungen sei, und die anderen seien ihm gefolgt. Sie seien gesprungen und in verschiedene Richtungen gerannt. Dann habe er jemanden getroffen, der ihm geholfen habe. Er habe seit 21 Jahren seine Familie nicht gesehen. Es sei schwer als Eritreer, man verlasse sein Land nicht ohne Grund. Er wisse nicht, wo sein in Eritrea befindlicher Bruder sei. Seine Frau komme aus einer muslimischen Familie. Sie habe Schwierigkeiten bekommen, weil sie seine Religion angenommen habe. Nicht nur sie, sondern auch er habe Drohungen bekommen. Die Drohungen seien teilweise telefonisch, teilweise bei jeder Begegnung auf der Straße erfolgt. Es habe geheißen, er habe ihre Tochter genommen, er solle sie verlassen. Ihre Familie komme aus einer Region, wo die Religion streng gelehrt werde. Hier könne jeder seine Religion selbst aussuchen, dort nicht. Die Drohungen seien nicht nur von der Familie gekommen, sondern auch von der weiteren Verwandtschaft. Im Falle einer Rückkehr nach Äthiopien hätte er dort keine eigenen Verwandten. Er habe einen Bruder dort gehabt. Dieser habe seine zwei Kinder mitgenommen und sei in den Sudan gegangen. Die Kinder hätten sie zunächst bei einer Freundin von seiner Frau gelassen. Nachdem sie das Land verlassen hätten, hätten sie erfahren, dass die Freundin überfordert gewesen sei, und deshalb die Kinder an die Schwiegermutter abgegeben habe. Sein Bruder habe sie dann von dort zu sich genommen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 26. Juni 2017, ihm zugestellt unter dem 1. Juli 2017, zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise unter teilweiser Aufhebung des vorgenannten Bescheids ihm subsidiären Schutz zu gewähren, ferner festzustellen, dass Verbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG bestehen, ihn abzuschieben, und die Ausreiseanordnung nebst Abschiebeandrohung aufzuheben.

Die Beklagte hat unter Verweis auf den angefochtenen Bescheid schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 17. Dezember 2018 hat die Kammer die Sache dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Der Inhalt der Dokumente der den Beteiligten übersandten Erkenntnismittelliste „Äthiopien“ sowie der Berichte der "Schweizerischen Flüchtlingshilfe" vom 23. August 2016 "Eritrea: Staatsangehörigkeit" und des schweizerischen Bundesamts

für Migration (BFM) vom 19. Februar 2010, Focus Äthiopien/Eritrea, Personen eritreischer Herkunft in Äthiopien sowie der Urteile des VGH Baden-Württemberg vom 21.01.2003 - A 9 S 397/00, des VG Düsseldorf vom 23.05.2013 - 6 K 7333/12.A, des VG Arnsberg vom 24.10.2014 - 12 K 1874/13.A, des VG Münster vom 22.07.2015 - 9 K 3488/13.A, des VG des Saarlandes vom 28.06.2016 - 3 K 2044/15 - und des VG Hannover vom 25.10.2017 - 3 A 5931/16 - wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, dem der Rechtsstreit mit Beschluss der Kammer vom 17. Dezember 2018 nach § 76 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) zur Entscheidung übertragen wurde.

Das Gericht kann gemäß § 102 Abs. 2 VwGO trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, da diese ordnungsgemäß geladen und auf die Folgen eines Fernbleibens von der mündlichen Verhandlung hingewiesen worden ist.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 26. Juni 2017 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO); der Kläger hat auf der Grundlage der gemäß § 77 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG oder auf Feststellung von subsidiärem Schutz im Sinne von § 4 AsylG.

Soweit es die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a GG betrifft, hat der Kläger den ablehnenden Bescheid vom 26. Juni 2017 nicht angefochten, so dass dessen Ziffer 2 bereits bestandskräftig geworden ist.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG. Nach dieser Vorschrift ist - unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben - einem Ausländer dann internationaler Schutz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG in Form der Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch

nehmen will (§ 3 Abs. 1 Nr. 2a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (§ 3 Abs. 1 Nr. 2b).

Als Verfolgung gelten Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u. a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sowie gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden.

Die Verfolgung kann nach § 3c AsylG ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die oben genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, wirksamen Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Es obliegt dem Schutz vor Verfolgung Suchenden, die Voraussetzungen hierfür glaubhaft zu machen. Er muss in Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse eine Schilderung abgeben, die geeignet ist, seinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lückenlos zu tragen. Ein in diesem Sinne schlüssiges Schutzbegehren setzt im Regelfall voraus, dass der Schutz Suchende konkrete Einzelheiten seines individuellen Verfolgungsschicksals vorträgt und sich nicht auf unsubstantiierte allgemeine Darlegungen beschränkt. Er muss nachvollziehbar machen, wieso und weshalb gerade er eine Verfolgung befürchtet. An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es regelmäßig, wenn er im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder auf Grund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen oder er sein Vorbringen im Lauf des Asylverfahrens steigert, insbesondere, wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als

maßgebend bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst spät in das Asylverfahren einführt (vgl. OVG NRW, Urt. v. 2. Juli 2013 - 8 A 2632/06.A -, juris).

Bei der Prüfung der Frage, auf welchen Staat als (potentiellen) Verfolgerstaat abzustellen ist, ist davon auszugehen, dass Personen, die eine Staatsangehörigkeit besitzen, nur dann als politisch Verfolgte anzusehen sind, wenn sie des Schutzes desjenigen Staates entbehren, dem sie angehören. Aus diesem auch der Genfer Flüchtlingskonvention zugrunde liegendem Subsidiaritätsprinzip folgt zugleich, dass bei Personen, die zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten besitzen, eine Anerkennung als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling nicht in Betracht kommt, wenn sie den Schutz eines dieser Staaten in Anspruch nehmen können (vgl. VG Arnsberg, Urt. v. 24. Oktober 2014 - 12 K 1874/13.A -, juris). Hier ist davon auszugehen, dass der Kläger sowohl die eritreische als auch die äthiopische Staatsangehörigkeit besitzt.

Die Frage, welche Staatsangehörigkeit eine Person innehat, bestimmt sich nach dem Staatsangehörigkeitsrecht des in Frage kommenden Staates, denn Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit werden grundsätzlich durch innerstaatliche Rechtsvorschriften geregelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 21. Januar 2003 - A 9 S 397/00 -, juris Rn. 24; VG Münster, Urt. v. 22. Juli 2015 - 9 K 3488/13.A -, juris Rn. 26; VG Arnsberg, Urt. v. 24. Oktober 2014 - 12 K 1874/13.A -, juris Rn. 45) und ggf. durch deren Umsetzung in der Rechtspraxis konkretisiert (vgl. VG Münster, Urt. v. 22. Juli 2015 - 9 K 3488/13.A -, juris Rn. 30, 36 mit dem Vorbehalt, dass die ausländische Rechtspraxis eine zumindest vertretbare Konkretisierung bzw. Auslegung der jeweiligen Rechtsnorm vornehmen muss). Dieses Recht hat das Gericht unter Ausnutzung aller ihm zugänglichen Erkenntnisquellen von Amts wegen zu ermitteln und in seinem systematischen Kontext und ggf. unter Einbeziehung der ausländischen Rechtsprechung zu erfassen.

Im Rahmen der Prüfung der Staatsangehörigkeit findet der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung Anwendung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dementsprechend existiert eine Beweisregel des Inhalts, dass der Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Staates nur durch Vorlage entsprechender Papiere dieses Staates geführt werden kann, nicht. Es ist nämlich gerade Sinn und Zweck der freien richterlichen Beweiswürdigung, das Gericht nicht an starre Regeln zu binden, sondern ihm zu ermöglichen, den jeweiligen besonderen Umständen des Einzelfalles gerecht zu werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Februar 2005 - 1 C 29/03 -, juris, Rn. 18).

Die danach maßgebliche staatsangehörigkeitsrechtliche Rechtslage ergibt sich für Äthiopien aus Art. 33 der Verfassung vom 21. August 1995, dem früheren Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1930, das durch Art. 25 des nachfolgenden Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 23. Dezember 2003 aufgehoben wurde, und jenem Staatsangehörigkeitsgesetz vom 23. Dezember 2003, das nach seinem Art. 27 am selben Tag in Kraft trat. Darüber hinaus hat die äthiopische Regierung unterhalb der Ebene des formellen Gesetzes die Direktive der äthiopischen Regierung zur Bestimmung des Aufenthaltsstatus von Eritreern in Äthiopien vom 16. Januar 2004 erlassen sowie am 21. März 2004 einen Erlass herausgegeben (sämtliche Vorschriften zitiert nach Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Äthiopien, Stand 1. November 2004, S. 15ff., bzw. Bundesamt für Migration BFM, Focus Äthiopien/Eritrea, Personen eritreischer Herkunft in Äthiopien, 19. Februar 2010, S. 14ff.). Letzterer richtet sich allerdings an (ausschließlich) fremde Staatsangehörige äthiopischer Herkunft und gibt daher keine Auskunft über die vorgelagerte Frage nach der Staatsangehörigkeit.

Für Eritrea ergibt sich die maßgebliche staatsangehörigkeitsrechtliche Rechtslage aus der Proklamation Nr. 21/1992 über die eritreische Staatsangehörigkeit vom 6. April 1992 (zitiert nach Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Eritrea, Stand 23. August 2004, S. 8). Durch die völkerrechtliche Anerkennung der Unabhängigkeitserklärung Eritreas sind auch die Rechtsnormen des Staates in Rechtskraft erwachsen, darunter insbesondere diejenigen, die im Vorfeld der Anerkennung die Voraussetzungen der Staatlichkeit Eritreas regeln sollten, wie etwa das Staatsangehörigkeitsgesetz.

Der Kläger besaß bei seiner Geburt die äthiopische Staatsangehörigkeit. Der Heimatstaat eines Asylbewerbers ist grundsätzlich nach dem jeweiligen Staatsangehörigkeitsrecht des in Frage kommenden Staates zu bestimmen, da Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit im Allgemeinen durch innerstaatliche Rechtsvorschriften geregelt werden (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 21. Januar 2003 - A 9 S 397/00 -, juris Rn. 24). Nach Art. 1 des äthiopischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1930 (zitiert nach Bergmann/Ferid, a. a. O., S. 18 Fn. 2) ist äthiopischer Staatsangehöriger, wer als Kind eines äthiopischen Vaters oder einer äthiopischen Mutter in Äthiopien oder außerhalb geboren wurde. Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger, da er nach eigenen Angaben am 1979 in [REDACTED] in Äthiopien in der heutigen Region Amhara als Sohn - zumindest zum damaligen Zeitpunkt - äthiopischer Eltern geboren ist. Denn zum Zeitpunkt der Geburt des Klägers im Jahre 1979 existierte der Staat Eritrea noch nicht. Daher waren nach internationalem und äthiopischem Recht alle Personen äthiopischer, eritreischer oder gemischt äthiopisch-

eritreischer Herkunft, die in Eritrea, Äthiopien und Drittländern lebten und die vor der Unabhängigkeit Eritreas am 24. Mai 1993 geboren worden sind, äthiopische Staatsangehörige.

Durch die Proklamation Nr. 21/1992 über die eritreische Staatsangehörigkeit vom 6. April 1992 in Verbindung mit der (völkerrechtlich anerkannten) Unabhängigkeitserklärung Eritreas am 24. Mai 1993 hat der Kläger (zusätzlich) die eritreische Staatsangehörigkeit erworben. Nach ihrem Art. 13 sollte die Proklamation zwar am Tag ihrer Veröffentlichung im eritreischen Amtsblatt am 6. April 1992 in Kraft treten. Wirksam werden konnte sie jedoch erst mit der völkerrechtlich anerkannten Unabhängigkeit Eritreas am 24. Mai 1993.

Nach ihrem Art. 2 Abs. 1 ist eritreischer Staatsangehöriger durch Geburt, wer in Eritrea oder im Ausland als Kind eines Vaters oder einer Mutter eritreischer Abstammung geboren ist. "Eritreischer Abstammung" ist gemäß Art. 2 Abs. 2, wer 1933 seinen Aufenthalt in Eritrea hatte. Dabei ist es ausreichend, dass Vater oder Mutter oder einer der weiteren Vorfahren eritreischer Abstammung ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 21. Januar 2003 - A 9 S 397/00 -, juris Rn. 31; VG Münster, Urt. v. 22. Juli 2015 - 9 K 3488/13.A -, juris Rn. 50).

Nach Art. 2 Abs. 5 hat, wer durch Geburt Eritreer ist, seinen Aufenthalt im Ausland hat und eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, einen Antrag an das Ministerium des Innern zu richten, wenn er förmlich auf seine ausländische Staatsangehörigkeit zu verzichten und die eritreische Staatsangehörigkeit zu erwerben wünscht oder wenn er wünscht, dass nach Vorlage ausreichender Gründe seine eritreische Staatsangehörigkeit anerkannt wird, während er seine fremde Staatsangehörigkeit beibehält.

Eine von Vorfahren eritreischer Abstammung i. S. v. Art. 2 Abs. 2 abstammende Person, die ihren Aufenthalt im Ausland - etwa wie hier in Äthiopien - (gehabt) hat, erwirbt die eritreische Staatsangehörigkeit unmittelbar (ipso iure) nach Art. 2 Abs. 1-4, nicht erst durch konstitutive Entscheidung des eritreischen Ministeriums des Innern auf entsprechenden Antrag nach Art. 2 Abs. 5. Mit dem Begriff "durch Geburt Eritreer" meint Art. 2 Abs. 5 der Verordnung nicht Personen, die durch Geburt eritreische Staatsangehörige (i. S. v. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung) sind, denn mit dieser Auslegung würde Art. 2 Abs. 5 in sich widersprüchlich: Sein Regelungsgehalt läge dann im Erwerb der eritreischen Staatsangehörigkeit durch Personen, die diese schon innehaben. Damit kann Abs. 5 nicht als (abschließende) Spezialregelung für Fälle doppelter Staatsangehörigkeit angesehen werden (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 21. Januar 2003 - A 9 S 397/00 -, juris Rn. 33ff.; VG Hannover,

Urt. v. 25. Oktober 2017 - 3 A 5931/16 -, juris Rn. 40ff.; VG Münster, Urt. v. 22. Juli 2015 - 9 K 3488/13.A -, juris Rn. 56 ff.).

Nach dem glaubhaften Vorbringen des Klägers haben sich seine Eltern noch vor dem im April 1993 stattfindenden Referendum über die eritreische Unabhängigkeit am 8. bzw. 12. Dezember 1992 eritreische Identitätskarten ausstellen lassen (Seite 131 bis 135 der Behördenakte), so dass davon auszugehen ist, dass seine Eltern und damit auch er selbst als Nachkomme eines im Jahr 1933 in Eritrea lebenden Familienghörigen die eritreische Staatsangehörigkeit durch Abstammung erworben haben.

Die äthiopische Staatsangehörigkeit hat der Kläger entgegen seiner Ansicht aber nicht verloren.

Ein Verlust der äthiopischen Staatsangehörigkeit ist insbesondere nicht gemäß Art. 11 des äthiopischen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1930 bereits mit der Gründung Eritreas im Jahr 1993 eingetreten. Diese Regelung sieht unter der Überschrift "Verlust der äthiopischen Staatsangehörigkeit" vor, dass ein äthiopischer Staatsangehöriger die äthiopische Staatsangehörigkeit u.a. verliert, wenn er eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt. Der Kläger hat zwar 1993 eine andere Staatsangehörigkeit i.S.d. Art. 11 des äthiopischen Staatsangehörigkeitsgesetzes "erworben".

Nach dem bis Dezember 2003 gültigen äthiopischen Staatsangehörigkeitsgesetz aus dem Jahre 1930 verlor ein äthiopischer Staatsangehöriger seine Staatsbürgerschaft aber nur, wenn er diese auf eigenen Antrag hin wechselte und eine fremde Staatsangehörigkeit erwarb (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 19. April 2002 - 2 A 203/98 -, juris Rn. 26; VG Cottbus, Urt. v. 1. März 2019 - 6 K 272/17.A -, juris Rn. 39; VG Berlin, Urt. v. 28. Februar 2019 - 28 K 392.18 A -, juris Rn. 39; VG Frankfurt (Oder), Urt. v. 7. Dezember 2018 - 5 K 1915/16.A -, juris Rn. 29; VG Regensburg, Urt. v. 26. Juni 2018 - RN 2 K 16.31100 -, juris Rn. 34; VG Magdeburg, Urt. v. 7. Juni 2018 - 8 A 367/17 -, juris Rn. 18; VG Chemnitz, Urt. v. 23. März 2018 - 2 K 2902/17.A -, juris, Entscheidungsabdruck S. 8; VG Düsseldorf, Urt. v. 9. November 2017 - 6 K 2713/17.A -, juris Rn. 61; VG des Saarlandes, Urt. v. 28. Juni 2016 - 3 K 2044/15 -, juris Rn. 95; VG Arnberg, Urt. v. 24. Oktober 2014 - 12 K 1874/13.A -, juris Rn. 51 ff. unter Hinweis auf das Gutachten des Eritrea-Experten Günther Schröder vom 22. März 2011; a.A. VG Münster, Urt. v. 22. Juli 2015 - 9 K 3488/13.A -, juris Rn. 70 ff.; VG Hannover, Urt. v. 23. Januar 2018 - 3 A 6312/16 -, juris Rn. 50ff.). Einen solchen, zum Verlust der äthiopischen Staatsangehörigkeit führenden Antragserwerb einer fremden

Staatsangehörigkeit nahm die äthiopische Regierung bei solchen Personen, deren Eltern vor der Unabhängigkeit Eritreas auf dem nunmehr zu Eritrea gehörenden Staatsgebiet geboren wurden, nicht etwa generell an. Vielmehr bezog die äthiopische Anwendungspraxis hinsichtlich der maßgeblichen Regelungen des äthiopischen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1930 voluntative Elemente mit ein. So erfolgte eine solche Bewertung regelmäßig dann, wenn der Betreffende eine Beziehung zum eritreischen Staat durch entsprechende Handlungen, insbesondere durch die Teilnahme am Unabhängigkeitsreferendum, durch Beantragung und Erwerb einer eritreischen ID-Karte oder durch Geldzahlungen an den eritreischen Staat, zum Ausdruck gebracht hatte (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 9. Februar 2010 - 8 A 72/08.A -, juris; BFM, Focus Äthiopien/Eritrea, Personen eritreischer Herkunft in Äthiopien, 19. Februar 2010, S. 5; Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG München vom 21. Juli 2003 - Gz.: 508-516.80/41240 S. 2). Mit dieser Auffassung einher geht auch die Regelung in Art. 33 Abs. 1 Satz 1 der äthiopischen Verfassung vom 21. August 1995, wonach keinem Äthiopier seine Staatsangehörigkeit gegen seinen Willen entzogen werden darf. Die äthiopische Staatsangehörigkeit hat der Kläger daher nicht schon auf Grund der Entstehung des neuen, selbständigen Staates Eritrea bzw. wegen seiner eritreischen Abstammung verloren.

Für ein voluntatives Verhalten des Klägers im oben dargestellten Sinne ist - im Gegensatz zu seinen Eltern - nichts dargetan oder sonst ersichtlich. Der Kläger hat nicht davon berichtet, dass er am Unabhängigkeitsreferendum teilgenommen hat, was auch angesichts des damaligen Alters des Klägers fernliegend sein dürfte. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger jemals die Ausstellung einer eritreischen ID-Karte oder die Feststellung der eritreischen Staatsangehörigkeit beantragt, dem eritreischen Staat Geld gespendet oder sonstige vergleichbare Handlungen vorgenommen hätte.

Würde man mit der Gegenauffassung davon ausgehen, dass allein die Entstehung eines neuen Staates dazu führen würde, dass die Staatsangehörigkeit des alten States gewissermaßen automatisch verloren werden würde, hätte es der neu entstandene Staat letztlich in der Hand, dem ursprünglichen Staat - unter Ausnutzung der Regelungen dessen Staatsangehörigkeitsgesetzes - seine Staatsangehörigen zu „entziehen“ und letztere - gegen ihren Willen - in eine neue Staatsangehörigkeit zu zwingen. Dies muss - letztlich schon unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten - aber ausgeschlossen sein (vgl. VG Berlin, Urte. v. 28. Februar 2019 - 28 K 392.18 A juris Rn. 41; VG Chemnitz, Urte. v. 23. März 2018 - 2 K 2902/17.A -, juris, Entscheidungsabdruck S. 8; VG Schwerin, Urte. v. 24. November

2017 - 15 A 4193/15 As SN -, juris Rn. 21; vgl. auch Herdegen, Völkerrecht, 17. Aufl. 2018, § 25, Rn. 6).

Auch daraus, dass die Eltern des Klägers eritreischer Herkunft sind und Ende 1998/Anfang 1999 von Äthiopien nach Eritrea deportiert wurden, folgt nicht, dass der Kläger seine äthiopische Staatsangehörigkeit verloren hätte. Zwar haben alle von Äthiopien nach Eritrea deportierte Personen rein eritreischer oder gemischt äthiopisch-eritreischer Herkunft, die bis dahin zweifelsfrei äthiopische Staatsbürger waren, nach Auffassung der äthiopischen Behörden ihre äthiopische Staatsbürgerschaft verloren, da sie zwischen 1992 und Mai 1998 die durch das eritreische Staatsbürgerschaftsgesetz zuerkannte eritreische Staatsbürgerschaft ausgeübt hätten. Unabhängig davon, ob diese Wertung gesetzeskonform ist, trifft dies aber auf den Kläger schon deshalb nicht zu, da er nicht deportiert worden ist und damit auch nach Ansicht des äthiopischen Staates seine vermeintliche eritreische Staatsbürgerschaft nicht ausüben konnte (vgl. VG Arnsberg, Urt. v. 24. Oktober 2014 - 12 K 1874/13.A -, juris Rn. 79ff.).

Schließlich ist auch nicht feststellbar, dass der Kläger im Zeitraum ab Dezember 2003 die äthiopische Staatsangehörigkeit verloren haben könnte.

Dies folgt insbesondere nicht aus der Proklamation Nr. 378/2003 über die äthiopische Staatsangehörigkeit vom 23. Dezember 2003, die gemäß deren Artikel 27 am gleichen Tag in Kraft getreten ist. Hiervon werden nur solche Tatbestände erfasst, die nach Inkrafttreten der Proklamation eingetreten sind. Das folgt schon daraus, dass sich die erwähnte Proklamation keine Rückwirkung beimisst und ohne Übergangsregelung gilt. Schließlich bestimmt Art. 26 der Proklamation, dass derjenige, der bis zum Inkrafttreten dieser Proklamation gemäß dem bisherigen Staatsangehörigkeitsgesetz die äthiopische Staatsangehörigkeit innehatte, auch weiterhin äthiopischer Staatsangehöriger bleibt (vgl. VG des Saarlandes, Urt. v. 28. Juni 2016 - 3 K 2044/15 -, juris Rn. 97; VG Münster, Urt. v. 22. Juli 2015 - 9 K 3488/13.A -, juris Rn. 78f.; VG Arnsberg, Urt. v. 24. Oktober 2014 - 12 K 1874/13.A -, juris Rn. 94ff.). Damit können Verlusttatbestände hinsichtlich der äthiopischen Staatsangehörigkeit nur auf solche Tatsachen und Vorgänge gestützt werden, die nach dem 23. Dezember 2003 eingetreten sind.

Die entsprechenden Verlusttatbestände sind hier in den Artikeln 19 ff. - insbesondere in Art. 20 Abs. 2 und 3 - aufgeführt. Das Eingreifen eines der hier geregelten Tatbestände ist aber nicht ersichtlich. Der Kläger ist nach dem Inkrafttreten der Proklamation insbesondere weder

als Kind eines ausländischen Elternteils geboren worden (Art. 20 Abs. 2) noch hat er aus einem anderen Grund ohne eigene Initiative kraft Gesetzes die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes erworben und die aus einer solchen fremden Staatsangehörigkeit herrührenden Rechte ausgeübt (Art. 20 Abs. 3). Auch aus dem am 6. September 2017 durch das Verwaltungsbüro in Eritrea ausgestellten Abstammungszeugnis (Bl. 61 bis 63 d. A.) lässt sich das nicht herleiten. Es bestätigt lediglich den bereits als feststehend angenommenen Sachverhalt der Abstammung des Klägers von zwei Elternteilen mit - nunmehr - jeweils eritreischer Staatsangehörigkeit. Das Dokument ist aber in Abwesenheit des Klägers erstellt worden und es lässt auch sonst kein dem Kläger zurechenbares voluntatives Element erkennen. Schließlich ist hier auch nicht vorgetragen oder ersichtlich, dass der Kläger nach dem 23. Dezember 2003 eine fremde Staatsangehörigkeit auf entsprechenden Antrag hin freiwillig erworben hätte (Art. 20 Abs. 1).

Es ist davon auszugehen, dass dies auch durch die äthiopischen Behörden - zumindest im Hinblick auf die äthiopische Staatsangehörigkeit des Klägers - so gesehen wird. In Ergänzung des äthiopischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 23. Dezember 2003 ist die Direktive zur Bestimmung des Aufenthaltsstatus von Eritreern in Äthiopien ("Directive issued to determine the residence Status of Eritreans living in Ethiopia 2004") - in Kraft seit 16. Januar 2004 - erlassen worden. Sie findet nur Anwendung auf Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Verkündung seit der Unabhängigkeit Eritreas ununterbrochen ihren Aufenthalt in Äthiopien hatten (vgl. Ziffer 1 Satz 2, Ziffer 2). Nach Ziffer 4.1 wird jede Person eritreischer Abstammung, die einen eritreischen Pass oder ein anderes Dokument besitzt, aus welchem die eritreische Staatsangehörigkeit hervorgeht, als Eritreer angesehen. Dies soll auch der Fall sein, wenn die Person für die eritreische Regierung gearbeitet hat. Demgegenüber wird in Ziffer 4.2 angeordnet, dass eine Person eritreischer Abstammung, die - wie der Kläger - nicht die Option einer eritreischen Staatsangehörigkeit wahrgenommen hat, so behandelt werden soll, als hätte sie sich dazu entschieden, ihre äthiopische Staatsangehörigkeit zu behalten, und deren äthiopische Staatsangehörigkeit wird garantiert ("A person of Eritrean origin who has not opted for Eritrean nationality shall be deemed as having decided to maintain his or her Ethiopian nationality and his or her Ethiopian nationality shall be guaranteed."; vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 23. Mai 2013 - 6 K 7333/12.A -, juris Rn. 46).

Nachdem der Kläger in Äthiopien eine verfolgungsfreie Zuflucht finden kann, bedarf es keiner weiteren Prüfung, ob ihm in Eritrea politische Verfolgung drohen könnte.

Das Vorbringen des Klägers zu seinem Verfolgungsgeschehen ist bereits nicht hinreichend glaubhaft. Insofern wird zunächst auf die Ausführungen im angegriffenen Bescheid Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylG). Insbesondere fehlt den angeblichen nahezu vollständigen Erinnerungslücken in Bezug auf die auch nur ungefähren Zeitpunkte der dargelegten Inhaftierungen jegliche Nachvollziehbarkeit. Dies geht nicht einher mit den seinem Vortrag nach erlittenen schweren Verletzungen und der auch im Übrigen erniedrigenden Behandlung während der Inhaftierung. Demgegenüber fällt die nunmehr in der mündlichen Verhandlung etwas detaillierter ausfallende Schilderung der in der Haft erlittenen Verletzungen nicht entscheidend ins Gewicht. Zudem steht die Darlegung der Flucht in Widerspruch zum Vortrag des Klägers im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt. Dort hat er geschildert, er sei einfach vom Auto gesprungen und weggelaufen. Er vermute, dass er nicht verfolgt worden sei, weil die anderen Gefangenen sonst auch geflohen wären, wenn man sie nicht bewacht hätte. Das Auto sei grau gewesen, denke er. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger angegeben, sie seien zu sechst auf dem Auto gewesen, und alle sechs seien entkommen. Einer sei gesprungen, und die anderen seien ihm gefolgt. Sie seien gesprungen und in alle Richtungen gerannt. Das Auto sei ein grüner Land Cruiser gewesen. Nach der ersten Darstellung ist er alleine geflohen, während er nach seiner Schilderung in der mündlichen Verhandlung noch nicht einmal die Initiative ergriffen hat, sondern einfach mit den anderen mitgeflohen ist.

Im Übrigen ist angesichts der politischen Veränderungen unter den jetzigen Verhältnissen nicht mehr damit zu rechnen, allein wegen zugeschriebener Herkunft aus Eritrea wegen Spionage für das mit Äthiopien im Kriegszustand befindliche Eritrea verdächtigt und verfolgt zu werden. Mit Eritrea wurde ein Friedensabkommen geschlossen. Nach gegenseitigen Staatsbesuchen und der Grenzöffnung erfolgte Mitte September 2018 die offizielle Unterzeichnung eines Freundschaftsvertrages zwischen den beiden Ländern. Die Handels- und Flugverbindungen wurden wieder aufgenommen (vgl. BayVGH, Urt. v. 13. Februar 2019 - 8 B 18.30261 - juris Rn. 31 m. w. N.).

Dem Kläger ist auch nicht gemäß § 4 Abs. 1 AsylG subsidiärer Schutz zuzuerkennen. Subsidiär schutzberechtigt ist nach dieser Vorschrift, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, ihm drohe in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Abs. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Abs. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen

bewaffneten Konflikts (Abs. 3). Die vorgenannten Gefahren müssen dabei gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3c AsylG in der Regel von dem in Rede stehenden Staat oder den ihn beherrschenden Parteien oder Organisationen ausgehen. Die Bedrohung durch nichtstaatliche Akteure kann hingegen nur dann zu subsidiärem Schutz führen, wenn der betreffende Staat selbst nicht willens oder nicht in der Lage ist Schutz zu gewähren. Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG gelten die Vorschriften der §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend. Insofern gelten die bereits oben gemachten Ausführungen, auf die Bezug genommen wird.

Auch die Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 AufenthG vermag das Gericht nicht festzustellen. Auf die zutreffenden Ausführungen im angegriffenen Bescheid (§ 77 Abs. 2 AsylG) wird Bezug genommen.

Die Abschiebungsandrohung beruht auf § 34 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG. Die Ausreisefrist von 30 Tagen ergibt sich aus § 38 Abs. 1 AsylG.

Schließlich lässt auch die Befristung des nach § 11 Abs. 1 AufenthG durch die Ausweisung entstehende Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 30 Monate Rechtsfehler nicht erkennen. Nach § 11 Abs. 3 AufenthG wird über die Länge der Frist nach Ermessen entschieden. Diese darf fünf Jahre nur überschreiten, wenn der Ausländer aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist oder wenn von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Diese Frist soll zehn Jahre nicht überschreiten. Die Frist ist dabei allein unter präventiven Gesichtspunkten festzusetzen. In einem ersten Schritt ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles anhand des Gewichts des Ausweisungsgrundes prognostisch einzuschätzen, wie lange die Gefahr besteht, dass der Ausländer weitere Straftaten oder andere Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung begehen wird. In einem zweiten Schritt ist die so ermittelte Frist anhand der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen (Art. 2 Abs. 1 und 6 GG) und den Vorgaben aus Art. 7 GRCh und Art. 8 EMRK zu überprüfen und gegebenenfalls zu verkürzen (vgl. BVerwG, Urt. v. 6. März 2014 - 1 C 2.13 juris; Urt. v. 14. Mai 2013 - 1 C 13.12 - InfAuslR 2013, 334). Hierbei sind zwar generell auch familiäre und persönliche Belange des Ausländers zu berücksichtigen. Dabei spielen aber nur Interessen eine Rolle, die im Hinblick auf den Zeitpunkt einer Wiedereinreise nach der Aufenthaltsbeendigung von Bedeutung sind, also den Auslandsaufenthalt überdauern. Umgekehrt sind also Nachteile oder Härten nicht in Betracht zu ziehen, wenn sie mit der Beendigung des Aufenthalts in einem Zusammenhang stehen und nach einer Ausreise einen abgeschlossenen Sachverhalt darstellen werden. Die Ermessensentscheidung der Befristung auf 30 Monate erscheint

damit, wenn wie hier besondere berücksichtigungsfähige Umstände nicht ersichtlich sind, ermessensfehlerfrei und begegnet keinen Bedenken (vgl. VG Oldenburg, Urt. v. 19. November 2015 - 5 A 3452/15 -; Urt. v. 11. Januar 2016 - 11 A 892/15; VG des Saarlandes, Beschl. v. 13. Oktober 2015 - 3 L 1431/15; alle zit. nach juris).

Als Unterlegener hat der Kläger gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und eine Begründung enthalten. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder es muss die Entscheidung, von der dieses Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.
Dresden, den
Verwaltungsgericht Dresden*